



GZ: 131-9/035-2025/Hau

Betreff: Hölbling Anna und Ernst, Bergl 80, 8333 Riegersburg  
Steinreiber Elfriede und Johann, Am Fluss 28/5, 8330 Feldbach  
Errichtung von 2 Klimaanlage auf dem Dach für die  
Wohnungen Am Fluss 28/5 und 28/9  
auf dem Grundstück Nr. .468 der KG 62111 Feldbach  
in 8330 Feldbach, Am Fluss 28;  
Bauakt-Nr. 20250125 - **Bauverhandlung**

Feldbach, am 22.04.2025

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Frau Hölbling Anna und Herr Hölbling Ernst, Bergl 80, 8333 Riegersburg sowie Frau Steinreiber Elfriede und Herr Steinreiber Johann, Am Fluss 28/5, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 17.03.2025 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung von 2 Klimaanlage auf dem Dach für die Wohnungen Am Fluss 28/5 und 28/9 auf dem Grundstück Nr. .468 der KG 62111 Feldbach in Am Fluss 28**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

**Mittwoch, 7. Mai 2025, um 8 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Am Fluss 28) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

**Alois Hutter**

Der Bürgermeister:

  
(i.V. Gabriele Hauer)



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

**Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.**

